

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell
Spielbetrieb und Recht
Rechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwältin

Passstellen Landesverbände/ Ligaverbände

T +49 231 911 91 - 49
F +49 231 911 91 - 90
E melanie.prell@dhb.de

Dienstag, 9. März 2021

Anwendungshilfe Wechselfristen bei Jugendlichen/ Jugendspieler*innen/ erwachsene Spieler*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Bundesratssitzung gab es einen Antrag eines Landesverbands auf Änderung des § 18 SpO, mit dem Hinweis, dass die Aufgabe des Jugendspielrechts ausschließlich Nachteile für Jugendspieler*innen mit sich bringen würde und damit zu streichen sei. Dies wurde im Zusammenhang mit den Wechselfristen gemäß § 26 SpO begründet. Bsp.: Vereinswechsel eines Jugendspielers mit Wartefrist von zwei Monaten für die A-Jugend und einem Monat für Erwachsenenmannschaft, wonach die Aufgabe des Jugendspielrechts in diesem Fall keinerlei Vorteile mit sich bringen würde. Diese Auffassung widerspricht jedoch dem eindeutigen Wortlaut der Norm und ist für eine deutschlandweite einheitliche Anwendung klarzustellen.

Die Begriffe „Jugendspieler“ und „Jugendliche“ müssen zunächst unterschieden werden. Sie werden in § 18 SpO jeweils definiert.

Jugendliche sind Spieler*innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendspieler*innen sind Spieler*innen mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.

Jugendliche sind grundsätzlich Jugendspieler*innen. Ebenso können Spieler*innen über 18 Jahren auch Jugendspieler*innen sein, sofern sie eine Spielberechtigung für Jugendaltersklassen haben. Haben sie diese Spielberechtigung nicht mehr, sind sie erwachsene Spieler*innen.

Diese Unterscheidung ist wichtig im Hinblick auf die Wechselfristen bei einem Vereinswechsel.

Bei einem Vereinswechsel gilt entweder § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 SpO:

Für **erwachsene Spieler*innen** gilt eine Frist von einem Monat (Abs.1).

Für **Jugendspieler*innen** gilt eine Frist von zwei Monaten (Abs. 2).

→Spieler*innen können entweder erwachsene Spieler*innen oder Jugendspieler*innen sein! Eine Vermischung der Wechselfristen je nach Spielberechtigung ist nicht möglich.

Anwendungsbeispiel:

Ein Spieler (über 18 Jahre) hat eine Spielberechtigung für Jugendaltersklassen und möchte den Verein wechseln, um dort bei einer Erwachsenenmannschaft spielen zu können. Er ist aufgrund der Spielberechtigung für Jugendaltersklassen ein Jugendspieler und für diese beträgt die Wartefrist gem. § 26 Abs. 2 SpO zwei

Monate. Die Frist gilt auch für das Spielrecht der Erwachsenenmannschaft! Der Spieler wird mit einer Spielberechtigung für eine Erwachsenenmannschaft nicht automatisch zum erwachsenen Spieler, auch wenn er über 18 Jahre alt ist. Solange der Spieler in Jugendaltersklassen spielen darf, bleibt er Jugendspieler und muss sich nach den Vorgaben für Jugendspieler richten.

Die Wartefrist für die Erwachsenenmannschaft kann allerdings auf einen Monat verkürzt werden, wenn der Jugendspieler sein Jugendspielrecht aufgibt, vgl. § 18 SpO. Damit verliert er seine Spielberechtigung für Jugendaltersklassen und ist kein Jugendspieler mehr. Er wird automatisch zum erwachsenen Spieler und bei einem Vereinswechsel gilt nun die Wartefrist von einem Monat gem. § 26 Abs. 1 SpO. Für Jugendmannschaften ist er jedoch ab sofort nicht mehr spielberechtigt.

Hinweis: Nach dem 15. Februar gilt bis zum 30. April auch für erwachsene Spieler*innen eine Wechselfrist von zwei Monaten, vgl. § 26 Abs. 1.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutscher Handballbund e.V.



Melanie Prell

Spielbetrieb und Recht

Rechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwältin